

Rahmenverordnung für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 25. August 2014)^{1,2}

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Rahmenverordnung regelt das Masterstudium in den Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Anwendungsbereich

² Spezielle Regelungen aus bilateralen Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten betreffend Masterstudiengänge (Joint Degrees) bleiben vorbehalten.

§ 2. ¹ Das Masterstudium vermittelt den Studierenden eine fortgeschrittene wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Es befähigt zum Übertritt in wissenschaftlich orientierte Berufsfelder und zum Weiterstudium auf der Doktoratsstufe. Ausrichtung des Studiums

² Der Studienabschluss erfolgt in einem der in der Studienordnung aufgeführten Schwerpunkte. Die Studienordnung regelt die Einzelheiten.

§ 3. ¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Masterstudiengang folgenden Titel: «Master of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften». Die Verleihung des Titels erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde. Titel

² Der Titel «Master of Arts UZH» wird mit «MA UZH» abgekürzt.

³ Die Fakultät kann die wissenschaftlichen Ausrichtungen präzisieren. Die Präzisierung erfolgt mit dem Zusatz «in» im Titel. Die wissenschaftliche Ausrichtung soll in der Regel in deutscher Sprache benannt werden. Bei Programmen, die weitestgehend auf Englisch unterrichtet und absolviert werden, kann die wissenschaftliche Präzisierung in englischer Sprache erfolgen. Soweit eine Präzisierung vorgenommen wird, ist diese in der Studienordnung aufzunehmen.

Studienordnung § 4. Die Fakultät erlässt eine Studienordnung, in der insbesondere die Anforderungen für den Masterabschluss in den einzelnen Schwerpunkten, die Modalitäten der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie die Vergabe von ECTS Credits geregelt werden.

Prüfungs-
delegierte oder
Prüfungs-
delegierter § 5. ¹ Zur Behandlung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen bestimmt die Fakultät eine Prüfungsdelegierte oder einen Prüfungsdelegierten.

² Die Fakultät überträgt der oder dem Prüfungsdelegierten die notwendigen Entscheidungsbefugnisse.

2. Module und ECTS Credits

ECTS Credits § 6. ¹ Zur Messung aller Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

² Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeitstudierende 60 ECTS Credits pro Jahr erwerben können. Ein ECTS Credit entspricht einem Arbeitspensum von etwa 30 Stunden.

Module § 7. ¹ Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert.

² Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

³ Für das Bestehen eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von ECTS Credits auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Die ECTS Credits für ein Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

⁵ Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester.

Modultypen § 8. ¹ Es wird unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen, die für alle Studierenden eines Schwerpunktes obligatorisch sind,
- Wahlpflichtmodulen, die aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen sind,
- Wahlmodulen, die frei wählbar sind.

² Die Studienordnung regelt die Einzelheiten.

§ 9. Für jedes Modul wird in geeigneter Form bekannt gegeben, welche Qualifikationen es vermittelt, unter welchen Voraussetzungen es absolviert werden kann, wie viele ECTS Credits erworben werden können und welche Leistungen für das Bestehen erforderlich sind. Information

§ 10. Abschlussqualifikationen werden erworben, indem – durch Bestehen von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – die für den betreffenden Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS Credits erreicht wird. Erwerb der Abschlussqualifikation

§ 11. ¹ Leistungsnachweise werden benotet oder mit «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet. Welche Leistungsnachweise benotet werden, regelt die Studienordnung. Leistungsbewertung

² Für benotete Leistungsnachweise werden Noten von 6 bis 1 gegeben, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist genügend. Halb- und Viertelnoten sind zulässig, Halbnotenschritte werden bevorzugt.

³ Werden Teilnoten gebildet, so sind auch diese in Halb- bzw. Viertelnoten anzugeben. Bei der Verrechnung von Teilnoten sind Halb- bzw. Viertelnotenschritte einzuhalten.

§ 12. ¹ Ein nicht bestandenem Modul kann beliebig oft wiederholt werden, sofern das Modul weiter im Lehrangebot ist und allfällige zeitliche Restriktionen gemäss § 27 sowie die Höchstgrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche gemäss § 31 eingehalten werden. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch. Es besteht kein Anrecht auf eine unmittelbare Wiederholung nach einem nicht bestandenen Modul. Wiederholung

² Eine nicht genügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt wird.

³ Wurde ein Modul bestanden, so können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS Credits erworben werden. Ausserdem ist es nicht möglich, durch erneutes Absolvieren solcher Module eine bessere Benotung zu erreichen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte über die Ähnlichkeit von Modulen, insbesondere im Zusammenhang mit § 15.

§ 13. ¹ Nach Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen ECTS Credits und, soweit vorhanden, Noten. Er weist die bestandenen und nicht bestandenen Module aus. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat. Mitteilung der Studienresultate

² Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Erhalt beim Dekanat einzureichen.

³ Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Prüfungs-
einsicht

§ 14. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

3. Anerkennung von Leistungen

Anerkennung
von Leistungen

§ 15. ¹ Auf Antrag kann die oder der Prüfungsdelegierte Studienleistungen, die auf Masterniveau in einem anderen Lehrbereich, an einer anderen Fakultät oder einer anderen anerkannten Hochschule erbracht worden sind, anerkennen.

² Bei der Anerkennung und Anrechnung ausserhalb des Lehrbereichs erbrachter Leistungen prüft die oder der Prüfungsdelegierte, ob die zur Anrechnung vorgesehenen Module den Bestimmungen dieser Rahmenverordnung und der zugehörigen Studienordnung entsprechen.

³ Es obliegt den Studierenden, die dafür notwendigen Unterlagen beizubringen.

4. Erwerb von Leistungsnachweisen

Prüfung

§ 16. Als Prüfung im Sinne dieser Rahmenverordnung gilt jeder Bestandteil eines Leistungsnachweises, der dem Erwerb von ECTS Credits dient, z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Seminarvortrag usw.

An- und
Abmeldung

§ 17. ¹ Für das Absolvieren jedes Moduls ist eine Anmeldung erforderlich. Modalitäten und Anmeldetermine werden in der Studienordnung geregelt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

² Die Studierenden können sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für das betreffende Modul aufgeführt sind. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Prüfungsdelegierte Ausnahmen bewilligen.

³ Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

⁴ Verspätete An- und Abmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

§ 18. ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie oder er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Dekanat bzw. bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist umgehend zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) dem Dekanat einzureichen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Prüfungsverhinderung und Prüfungsabbruch

² Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Prüfung erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Fakultät eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

§ 19. ¹ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Prüfungsabbruches entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte. Falls ein Nichtbestehen der Prüfung aufgrund der vor Abbruch erzielten Prüfungsleistungen feststeht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Abmeldung und unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung

² Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder wird eine begonnene Prüfung nicht fortgesetzt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20. Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen.

Prüfungszulassung

Sprache

§ 21. ¹ Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung von Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch anstelle der vorgesehenen Sprache ist mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten des betreffenden Moduls erlaubt.

² Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Lehrbereich kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.

Prüfungsbetrug

§ 22. ¹ Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die Masterarbeit nicht selbstständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, erklärt die Fakultät den Leistungsausweis als nicht bestanden.

² Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

³ In der Regel werden die betroffenen Prüfungen für nicht bestanden und allenfalls bereits ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente durch Beschluss des Fakultätsausschusses für ungültig erklärt. Abhängig von der Schwere des Falls sind leichtere oder weiter gehende Sanktionen möglich.

⁴ Wurde aufgrund einer für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 3 verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen; allfällige Urkunden sind einzuziehen.

5. Zulassung

Zulassung

§ 23. ¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich einen Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaftlicher Richtung einer universitären Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich sind zu den Masterstudiengängen in Wirtschaftswissenschaften grundsätzlich ohne zusätzliche Bedingungen zugelassen.

³ Entsprechende in- und ausländische universitäre Abschlüsse, die von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind, erlauben ebenfalls eine Zulassung ohne Bedingungen.

⁴ Die Fakultät kann den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Masterstudiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁵ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁶ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen gestellt werden.

⁷ Die Überprüfung der Abschlüsse für die Zulassung zum Masterstudium erfolgt nach Massgabe von Art. 3 der Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz.

⁸ Die Studienordnung regelt die Einzelheiten.

⁹ Studierende, die an einer anderen Hochschule in Wirtschaftswissenschaften in einem gleichartigen Studiengang vom Studium ausgeschlossen wurden, können nicht zugelassen werden.

6. Studienstruktur

§ 24. Für den Masterabschluss müssen insgesamt 120 ECTS Credits erworben werden. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Studiendauer von zwei Jahren. Umfang des Masterstudiums

§ 25. ¹ Das Masterstudium umfasst überwiegend Module aus Gebieten der Wirtschaftswissenschaften. Gebiete

² Von den total 120 ECTS Credits sind mindestens 60 im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu erwerben. Davon können auf begründetes Gesuch hin im Hinblick auf den Erwerb des Lehrdiploms für Wirtschaft und Recht auch ECTS Credits im Bereich der Rechtswissenschaften erworben werden.

³ Die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere legt sie inhaltliche Bedingungen für den Erwerb von ECTS Credits in bestimmten Gebieten und Veranstaltungsformen fest.

§ 26. ¹ Als Bestandteil des Masterstudiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits anzufertigen. Sie ist eine durch die Kandidatin oder den Kandidaten selbstständig abzufassende schriftliche Arbeit, die eine Thematik der Wirtschaftswissenschaften behandelt. Die Studienordnung regelt die Einzelheiten. Masterarbeit

² Die Frist für das Verfassen der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Verspätet eingereichte Masterarbeiten gelten als nicht bestanden.

³ Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach Antritt der Masterarbeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig oder verhindern andere, nicht in der Gewalt der Kandidatin oder des Kandidaten stehende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte über eine Verlängerung der Frist oder über einen Abbruch der Masterarbeit. Mit Bewilligung abgebrochene Masterarbeiten gelten als nicht angetreten.

7. Studienabschluss

Anmeldung
zum Master-
abschluss

§ 27. ¹ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Masterabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Masterabschluss an.

² Für den Masterabschluss können nur ECTS Credits angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Masterabschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein ECTS Credit erworben wurde, andererseits.

³ In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von ECTS Credits, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen.

Masterabschluss

§ 28. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 120 ECTS Credits erworben worden sind, die gemäss § 27 Abs. 2 anrechenbar sind.

Anrechnung
von Modulen
an den Studien-
abschluss

§ 29. ¹ Darüber hinaus können Studienleistungen im Umfang von maximal 10 ECTS Credits über die geforderten Studienleistungen hinaus an den Abschluss angerechnet werden. Für die Anrechnung werden die absolvierten Module grundsätzlich in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt. Wenn nicht alle Module berücksichtigt werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Abschluss angerechnet. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

² Darüber hinaus erbrachte Studienleistungen werden im Academic Record als «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» ausgewiesen.

Gewichtete
Gesamtnote

§ 30. ¹ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein.

² Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

³ Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist genügend.

⁴ Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der gewichteten Gesamtnote folgende Prädikate verliehen:

- a. ab 5,5 summa cum laude,
- b. ab 5,0 magna cum laude.

§ 31. ¹ Wird die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall als ungenügend bewertet oder sind in anderen Modulen, die für den Masterabschluss anrechenbar sind, insgesamt mehr als neun Fehlversuche gemäss § 12 unternommen worden, so hat die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat die geforderten Studienleistungen endgültig nicht erbracht und wird vom Masterstudium der Wirtschaftswissenschaften ausgeschlossen.

Endgültige
Abweisung

² Werden Studienleistungen im Umfang von mehr als 20 ECTS Credits gemäss § 15 angerechnet, so reduziert sich die Zahl der Fehlversuche auf sieben. Details regelt die Studienordnung.

§ 32. Wenn Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, für den Masterabschluss angerechnet werden, so gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen von § 15 die folgenden Bedingungen:

Mindest-
leistungen bei
Anrechnung

- a. Mindestens 48 ECTS Credits müssen an der Universität Zürich erworben werden, davon mindestens 30 in Wirtschaftswissenschaften.
- b. Die Masterarbeit muss gemäss den Bestimmungen dieser Rahmenverordnung sowie der Studienordnung angefertigt werden. Die ECTS Credits für die Masterarbeit können nicht auf die gemäss lit. a erforderlichen ECTS Credits angerechnet werden.

§ 33. ¹ Studienleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann die oder der Prüfungsdelegierte für den Masterabschluss anrechnen, wenn es sich um Leistungen auf dem Niveau des Masterstudiums handelt.

Leistungen vor
Aufnahme des
Masterstudiums

² Für einen Bachelorabschluss angerechnete ECTS Credits können nicht nochmals für das Masterstudium angerechnet werden.

8. Zeugnis (Academic Record), Diplomurkunde und Diplomzusatz

Abschlussdokumente § 34. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis).

Diplomurkunde § 35. ¹ Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Universität und der Fakultät sowie die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors der Universität Zürich sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät.

² Die Diplomurkunde weist die gewichtete Gesamtnote und das erzielte Prädikat aus.

³ Sie wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit der Urkunde wird eine englische Übersetzung abgegeben.

Diploma Supplement § 36. Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Academic Record § 37. ¹ Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Abschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Abschluss angerechneten Leistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Anerkannte Studienleistungen werden im Academic Record als «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» ausgewiesen. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat.

² Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Sonderfälle § 38. Fälle, die von dieser Rahmenverordnung nicht oder nicht ausreichend erfasst sind, werden durch Beschluss der Fakultät geregelt.

¹ [QS 69_530](#); Begründung siehe [ABI 2014-10-31](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2015.